

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0012155

Entscheidungsdatum

12.07.1961

Geschäftszahl

5Ob196/61; 6Ob92/65; 5Ob90/66; 8Ob114/67; 7Ob91/71; 7Ob600/78; 7Ob653/79; 7Ob574/83;
1Ob2003/96g; 6Ob209/00d; 4Ob99/12f; 8Ob62/14x; 1Ob210/15m; 1Ob226/16s

Norm

ABGB §523 Cb; ZPO §228 B5

Rechtssatz

Bei der Negatorienklage kann auch die Feststellung des Nichtbestandes der Dienstbarkeit allein Gegenstand des Klagebegehrens sein, ohne dass die sonst erforderlichen Voraussetzungen einer Feststellungsklage (§ 228 ZPO) gegeben sein müssen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1961-07-12 5 Ob 196/61

TE OGH 1965-03-31 6 Ob 92/65

TE OGH 1966-04-27 5 Ob 90/66

Veröff: EvBl 1966/419 S 543

TE OGH 1967-05-09 8 Ob 114/67

Beisatz: Feststellungsklage neben actio negatoria zulässig. (T1)

TE OGH 1971-06-02 7 Ob 91/71

Auch; Beisatz: Behauptung des Beklagten Voraussetzung, ein derartiges Recht zu besitzen. (T2)

TE OGH 1978-06-22 7 Ob 600/78

TE OGH 1979-06-21 7 Ob 653/79

TE OGH 1983-04-14 7 Ob 574/83

nur: Bei der Negatorienklage kann auch die Feststellung des Nichtbestandes der Dienstbarkeit allein Gegenstand des Klagebegehrens sein. (T3)

TE OGH 1996-11-26 1 Ob 2003/96g

nur T3

TE OGH 2001-03-15 6 Ob 209/00d

TE OGH 2012-06-12 4 Ob 99/12f

Vgl auch; Beisatz: Maßt sich der Störer keine Dienstbarkeit an, ist für einen gesonderten Feststellungsanspruch ein rechtliches Interesse erforderlich, das über jenes der Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs hinausgeht. (T4)

TE OGH 2015-03-24 8 Ob 62/14x

Beisatz: Bei der aufgrund Anmaßung einer Servitut erhobenen Eigentumsfreiheitsklage kann gegen den Eigentümer des herrschenden Guts auch die Feststellung des Nichtbestands der Dienstbarkeit allein Gegenstand des Klagebegehrens sein, ohne dass die sonst erforderlichen Voraussetzungen einer Feststellungsklage (§ 228 ZPO) gegeben sein müssen. (T5)

Beisatz: Eine solche Feststellungsklage bedarf nicht der Behauptung eines Feststellungsinteresses, weil sich dieses aus § 523 ABGB ergibt. Daraus folgt, dass zwar eine Feststellungsklage des Eigentumsfreiheitsklägers gegen den Grundeigentümer auch dann zulässig ist, wenn gegen diesen schon Leistungsansprüche auf Unterlassung möglich sind. Gegen den störenden Nichteigentümer ist jedoch eine negative Feststellungsklage nur unter den Voraussetzungen des § 228 ZPO möglich, also bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses. (T6)

TE OGH 2015-11-24 1 Ob 210/15m

TE OGH 2016-12-20 1 Ob 226/16s

Beis wie T6

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0012155